

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 30 = 43, 1909, S. XXIII - XXIV

Heinrich Degenkolb [gest.]

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Heinrich Degenkolb †.

Wenn es einer Begründung bedürfte, daß diesem Mann in einer romanistischen Zeitschrift ein Denkblatt gewidmet wird, so würde es genügen auf die Abhandlung über die baetische Fiduziartafel im 9. Band der Zeitschrift für Rechtsgeschichte zu verweisen, vermöge deren wir auch diesen klangvollen Namen in der Liste unserer Mitarbeiter verzeichnen dürfen. Aber wozu bedürfte es solch äußerer Rechtfertigung? Ist es doch allen, die romanistisch gearbeitet haben, von früh auf anerzogen, in Heinrich Degenkolb einen der vornehmsten und großzügigsten Vertreter klassischer Romanistik zu erblicken, eine jener immer seltener werdenden Gelehrtengealten, in denen das römische Recht sich in Deutschland noch als lebende Macht verkörperte und betätigte.

Es kann hier nicht die Aufgabe sein, Degenkolbs Lebensarbeit zu schildern, um so weniger, als dieselbe zum guten Teil über die Grenzen der Zivilistik hinausgegangen und auf dem Gebiete der Prozeßwissenschaft gelegen ist. Ja es ist gewiß, daß gerade die eigentlich bahnbrechenden Taten seines wissenschaftlichen Daseins sich auf dem letzteren Gebiet bewegen. Und doch ist auch bei seinen prozesualistischen Untersuchungen der romanistische Zug nie zu verkennen und man kann hier wie bei den Schriften Brieglebs, Plancks und Bülows die Empfindung nicht verlieren, daß der Autor nicht dieses oder doch dieses nicht so geschrieben haben würde, wäre nicht der Grundzug seines

Wesens ein romanistisch bestimmter. Der persönliche Verkehr mit Degenkolb konnte diese Anschauung nur bestätigen; für ihn war das römische Recht eine Religion, an der er unverbrüchlich festhielt und deren in Deutschland stattgehabte Erschütterung ihn mit wirklichem Schmerz erfüllt hat. An dem Aufbau dieser Religion hat sein Entwicklungsgang den maßgebenden Anteil; der Schüler Kellers, der Freund Mommsens und Jordans, der mit diesen seine Wanderjahre in Italien verbracht hatte, konnte nicht anders sein. In seinen jüngeren Jahren hat bei Degenkolb sogar die historische Tendenz überwogen und so reife Früchte erzeugt, wie die Schriften über die *lex Hieronica* und das *Superficiarrecht*. In späterer Zeit tritt mehr das unleugbar sehr kräftige dogmatische Element in seiner Veranlagung hervor, das denn auch schließlich den Übergang zur Prozessualistik veranlaßt hat. Dennoch ist auch sein historisches Interesse nie verblaßt; abgesehen von gelegentlicher literarischer Rückkehr zum Historismus, wie in der Schrift über den *Magister und Curator bonorum*, ist er insbesondere in seiner akademischen Tätigkeit und seinem persönlichen Interessenkreis immer einer der überzeugtesten Anhänger geschichtlicher Forschung und Bildung geblieben. — Es liegt in den Verhältnissen begründet, daß mit dem Anwachsen des modernen Rechtsstoffs der Ausschnitt, welchen das römische Recht im Rechtshorizont einnimmt, sich notwendig stets verkleinern muß. Aber für dieses selbst wird es immer ein Ehrentitel bleiben, daß in seiner Sonne ein Gelehrteneschlecht gewandelt ist wie jenes, von dem Degenkolb einer der charakteristischsten Repräsentanten war.

Die Redaktion.